

Allgemeine Geschäftsbedingungen der FSK Freiwilligen Selbstkontrolle Filmwirtschaft GmbH für Altersfreigabeproofungen nach dem Jugendschutzgesetz

Stand: 28.01.2015

Murnastraße 6
65189 Wiesbaden
Postfach 5129
65041 Wiesbaden
Fon 0611 7 78 91- 0
Fax 0611 7 78 91-39
fsk@spio-fsk.de
www.fsk.de

1. Allgemeines und Definitionen

1.1. Die FSK führt freiwillige Altersfreigabeproofungen von Filmen und anderen Trägermedien durch, die in Deutschland für die öffentliche Vorführung und Verbreitung nach dem Jugendschutzgesetz (JuSchG) vorgesehen sind. Dazu zählen Kinofilme, Werbefilme und Trailer sowie Bildträger mit filmischen Inhalten in allen gängigen Formaten. Die FSK führt außerdem auf Antrag Freigabeproofungen von Filmen für die öffentliche Vorführung an den gesetzlich geschützten Stillen Feiertagen durch.

1.2. Die von der FSK durchgeführten Altersfreigabeproofungen basieren auf einer Vereinbarung der Länder über die Freigabe und Kennzeichnung von Filmen und mit Filmen programmierten Bildträgern nach § 14 Abs. 6 Jugendschutzgesetz. Die Vereinbarung der Länder [finden Sie hier](#).

1.3. In den FSK-Grundsätzen werden die Einzelheiten der Altersfreigabeverfahren und Prüfungen geregelt. Die FSK Grundsätze werden von der FSK-Grundsatzkommission beschlossen und sind für die FSK verbindlich. Die FSK Grundsätze [finden Sie hier](#).

1.4. Aus der FSK-Gebührenordnung ergeben sich die für die unterschiedlichen Altersfreigabeverfahren und Dienstleistungen von der FSK erhobenen Vergütungen. Die jeweils aktuelle FSK-Gebührenordnung [finden Sie hier](#).

1.5. Die Altersfreigabeproofungen werden auf Antrag vorgenommen. Die FSK hält auf ihrer Webseite Prüfanträge in elektronischer Form vor, mit denen die Prüfungen von Filmen und mit Filmen programmierten Bildträgern beantragt werden. Die jeweils aktuellen Prüfanträge [finden Sie hier](#).

1.6. Weitergehende Informationen u. a. über das Altersfreigabeverfahren, die Anforderungen an die einzureichenden Materialien sowie die Kennzeichnung von Bildträgern [finden Sie hier](#).

1.7. Schriftlich ist die Abgabe einer Erklärung per Brief, E-Mail oder Telefax, sofern in diesen Allgemeinen Bestimmungen nicht ausdrücklich etwas Abweichendes bestimmt ist.

2. Geltungsbereich dieser Bestimmungen

2.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die Altersfreigabeverfahren und Kennzeichnungen nach dem Jugendschutzgesetz. Die FSK ist mit ihrer Abteilung FSK.online auch eine anerkannte Selbstkontrolle für Telemedien nach dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag der Länder. Für diese Tätigkeiten gelten gesonderte Geschäftsbedingungen.

2.2. Der Antragsteller erkennt die zum Zeitpunkt der Antragstellung jeweils gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die FSK-Grundsätze sowie die sich aus der FSK-Gebührenordnung ergebenden Preise bzw. Stundensätze an. Abweichende Geschäftsbedingungen der Antragsteller gelten grundsätzlich nicht.

2.3. Nebenabreden, Zusagen und sonstige Erklärungen der Mitarbeiter von FSK sind nur dann bindend, wenn sie von der FSK ausdrücklich schriftlich bestätigt werden. Dies gilt auch für Abänderungen dieser Klausel.

3. Antragstellung und Vertragsschluss

3.1. Prüfanträge zur Freigabe von Filmen und Bildträgern nach § 14 JuSchG sowie zur Feiertagsfreigabe können natürliche und juristische Personen stellen, wenn sie Filme oder mit Filmen bespielte Bildträger auswerten wollen.

3.2. Für bereits von der FSK freigegebene Filme und Bildträger kann grundsätzlich kein erneutes Altersfreigabeverfahren beantragt werden. Die Übernahme eines bestehenden Alterskennzeichens ist bei der FSK zu beantragen.

Eine erneute Prüfung eines Films oder Bildträgers kann für eine wesentlich geänderte Fassung, nach Ablauf von 10 Jahren oder wegen wesentlich geänderter Umstände beantragt werden. Einzelheiten ergeben sich aus den FSK-Grundsätzen.

3.3. Bei Verdacht missbräuchlicher Antragstellung ist die FSK berechtigt, einen Antrag auf Altersfreigabe abzulehnen.

3.4. Verträge über die Altersfreigabepfung von Filmen und anderen Trägermedien nach § 14 Abs. 6 Jugendschutzgesetz kommen mit der FSK zustande, wenn der jeweils gültige vom Antragsteller ausgefüllte Prüfantrag schriftlich oder elektronisch der FSK zugegangen ist und entweder dem Antragsteller eine schriftliche Auftragsbestätigung erteilt wurde oder die FSK mit der Ausführung der Leistung begonnen hat.

4. Durchführung des Vertrages; Mitwirkungspflichten

4.1. Der Antragsteller hat der FSK alle für die Durchführung der Altersfreigabeprüfung von Filmen und anderen Trägermedien relevanten Informationen vollständig zur Kenntnis zu geben. Die FSK ist nicht verpflichtet, vom Antragsteller zur Verfügung gestellte Daten, Informationen oder sonstige Leistungen auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen, soweit hierzu unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände des Einzelfalls kein Anlass besteht.

4.2. Mitwirkungshandlungen des Antragstellers, die zur Durchführung der Altersfreigabeprüfung erforderlich sind, hat dieser rechtzeitig und auf eigene Kosten zu erbringen. Kommt der Antragsteller seinen Mitwirkungspflichten nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß nach, ist die FSK berechtigt, dem Antragsteller den dadurch entstehenden Mehraufwand in Rechnung zu stellen.

4.3. Transport und Rücktransport von Gegenständen (insbesondere Bildträgern) des Antragstellers erfolgen auf seine Kosten und Gefahr. DCPs auf Speichermedien und 35mm-Kopien werden an die im Prüfantrag bezeichnete Stelle zurückgesendet; alle übrigen Bildträger werden von der FSK vernichtet, es sei denn, der Antragsteller beantragt ausdrücklich die Rücksendung im Prüfantrag.

4.4. Bei der Aufbewahrung von Gegenständen des Antragstellers ist die Haftung der FSK auf die eigenübliche Sorgfalt beschränkt.

5. Leistungszeitpunkte

5.1. Der Antragsteller hat keinen Anspruch auf einen bestimmten Prüfungszeitpunkt.

5.2. Ist kein verbindlicher Prüfungszeitpunkt vereinbart, gerät die FSK erst dann in Verzug, wenn der Antragsteller ihr zuvor ergebnislos eine angemessene Frist zur Erbringung der geschuldeten Leistung schriftlich gesetzt hat. Dabei beginnen die Leistungsfristen erst ab der vollständigen Erbringung sämtlicher vom Antragsteller geschuldeten Mitwirkungshandlungen. Nachträgliche Änderungswünsche oder verspätet erbrachte Mitwirkungshandlungen des Antragstellers verlängern die Leistungszeit angemessen.

6. Kennzeichnung von Bildträgern

6.1. Die Alterskennzeichen sind zugunsten der FSK als Wort-/Bildmarke beim Patent- und Markenamt eingetragen und geschützt. Die Alterskennzeichen dürfen nur zur Kennzeichnung von Filmen und Bildträgern verwendet werden, die von der FSK für die jeweilige Altersstufe geprüft und freigegeben wurden.

6.2. Die Vereinbarung der Länder enthält weitergehende Vorgaben, wie und in welcher Größe die Alterskennzeichen auf den Bildträgern anzubringen sind. Die Regelungen sind in dem Merkblatt „[Kennzeichnung von Bildträgern](#)“ zusammengefasst. Will ein Antragsteller von den Vorgaben abweichen, muss er bei der Obersten Landesjugendbehörde eine Ausnahmegenehmigung beantragen.

7. Zahlungsbedingungen und Preise

7.1. Maßgeblich sind die in der FSK-Gebührenordnung aufgeführten Preise zuzüglich Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe. Bei grenzüberschreitenden Leistungen sind etwaige Steuern, Gebühren, Zölle und sonstige Abgaben, die für die grenzüberschreitende Leistung anfallen, von dem Antragsteller zu tragen.

7.2. Der Antragsteller hat die geschuldete Vergütung ohne Skontoabzug und spesenfrei innerhalb von zwei Wochen nach Rechnungszugang auf das von der FSK angegebene Bankkonto zu zahlen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit des Zahlungseingangs ist die Gutschrift auf dem Konto der FSK. Die FSK ist berechtigt, von dem Antragsteller angemessene Abschlagszahlungen und angemessene Vorauszahlungen zu verlangen.

7.3. Gerät der Antragsteller mit Zahlungen länger als sechs Wochen in Rückstand, ist die FSK berechtigt, weitere Prüfaufträge bis zum Ausgleich der offenen Forderungen zurückzustellen.

8. Geheimhaltung, Urheberrecht

8.1. Die bei der Vertragsdurchführung erbrachten Leistungen der FSK (Jugendentscheide, Prüfentscheidungen, Beratungsleistungen und Kennzeichen) dürfen nur im Rahmen des vertraglich vereinbarten Zwecks verwendet werden.

8.2. Der Antragsteller hat alle ihm im Zusammenhang mit dem Prüfungsverfahren bekannt werdenden Informationen vertraulich zu behandeln. Hierzu gehören auch u.a. auch Prüfvorgänge anderer Antragsteller und die Besetzungslisten der Ausschüsse.

8.3. Die Jugendentscheide dürfen weder ganz noch in Teilen veröffentlicht werden. Sie werden den obersten Landesjugendbehörden, den Mitgliedern der Grundsatzkommission und dem Antragsteller übersandt. Sie dürfen nur für den internen Gebrauch verwendet werden. Eine Einsicht für wissenschaftliche Zwecke ist nach Einzelfallprüfung durch die FSK gestattet.

8.4. Die von der FSK über die Webseite der FSK bzw. die FSK App zur Verfügung gestellten Begründungstexte zu einzelnen Prüfentscheidungen sind hiervon ausgenommen; diese Texte können von den Antragstellern auch für die öffentliche Kommunikation verwendet werden.

9. Gerichtsstand, Erfüllungsort, anzuwendendes Recht

9.1. Gerichtsstand für die Geltendmachung von Ansprüchen für beide Vertragspartner ist der Sitz der FSK, soweit die Voraussetzungen gemäß § 38 ZPO vorliegen.

9.2. Erfüllungsort für alle sich aus dem Vertrag ergebenden Verpflichtungen ist der Sitz der FSK.

9.3. Das Vertragsverhältnis und alle Rechtsbeziehungen hieraus unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts des Internationalen Privatrechts (IPR) sowie des UN-Kaufrechts (CISG).